

BGer 1C 363/2022 vom 23. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_363_2022

FR: TF 1C 363/2022 du 23 juin 2022

IT: TF 1C 363/2022 del 23 giugno 2022

Regeste

Auslieferung an Deutschland | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1.1

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unter den in Art. 84 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Im vorliegenden Fall geht es um eine Auslieferung und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Weiter ist erforderlich, dass es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG ; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen). Ein besonders bedeutender Fall kann auch bei einer Auslieferung nur ausnahmsweise angenommen werden. In der Regel stellen sich insoweit keine Rechtsfragen, die der Klärung durch das Bundesgericht bedürfen, und kommt den Fällen auch sonst wie keine besondere Tragweite zu (BGE 134 IV 156 E. 1.3.4). Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen). Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet und es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Aus der Beschwerdeschrift und dem angefochtenen Entscheid geht hervor, dass das deutsche Landgericht Regensburg am 10. Dezember 2019 die Reststrafe zur Bewährung aussetzte, jedoch am 2. März 2020 den Erlass des Vollzugs der Reststrafe wieder aufhob. Grund dafür sei gewesen, dass der Beschwerdeführer Deutschland weisungswidrig in Richtung Schweiz verlassen hatte. Die besondere Bedeutung des Falls erblickt der Beschwerdeführer darin, dass er vom Landgericht Regensburg vor dem Aufhebungsbeschluss nicht persönlich angehört worden sei. Es sei nicht ausreichend, dass sein Rechtsvertreter sich an der Verhandlung habe äussern können. Diese Auffassung ist

unzutreffend. Angesichts seines weisungswidrigen Verhaltens hatte es sich der Beschwerdeführer selbst zuzuschreiben, dass der Aufhebungsbeschluss in seiner Abwesenheit erging (vgl. Urteil des EGMR Demebukov gegen Bulgarien vom 28. Februar 2008, Beschwerde-Nr. 68020/01, Ziff. 57 f.). Darüber hinaus macht er nicht geltend, von der Verhandlung nicht im Voraus gewusst zu haben. Zudem blieb sein Recht auf wirksame Verteidigung gewahrt (vgl. Urteil des EGMR Sejdovic gegen Italien vom 1. März 2006, Beschwerde-Nr. 56581/00, Ziff. 91). Ein besonders bedeutender Fall liegt deshalb nicht vor.

E. 2

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Damit wird der Antrag des Beschwerdeführers, es sei ihm eine angemessene Frist zur Ergänzung der Beschwerdeschrift einzuräumen (Art. 43 BGG), gegenstandslos. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.